

**14 EntschlieÙung A.813(19)**

(angenommen am 23. November 1995)

**Allgemeine Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) für alle elektrischen und elektronischen Geräte der Schiffsausrüstung**

**Die Versammlung,**

gestützt auf Artikel 15(j) des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation hinsichtlich der Aufgaben der Versammlung in bezug auf Vorschriften und Richtlinien zur Sicherheit auf See,

weiterhin gestützt auf EntschlieÙung A.694(17), in der gefordert wird, daß alle sinnvollen und durchführbaren Schritte unternommen werden, um die elektromagnetische Verträglichkeit zwischen den betroffenen Geräten und anderen Funk- und Navigationsanlagen, die gemäß den entsprechenden Anforderungen der Kapitel IV und V des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) gefordert werden, sicherzustellen,\*

auf Grund der steigenden Zahl der Probleme, die im Zusammenhang mit Geräten aufgetreten sind, die gegen elektromagnetische Beeinflussung empfindlich sind, was zu gefährlichen Situationen führen kann,

weiterhin auf Grund der Tatsache, daß einige Normen über elektromagnetische Verträglichkeit entwickelt worden sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit, Normen über elektromagnetische Verträglichkeit für alle elektrischen und elektronischen Geräte der Schiffsausrüstung aufzustellen, um die Zuverlässigkeit und die Eignung dieser Geräte zu gewährleisten,

unter Berücksichtigung der Empfehlung des Schiff-sicherheitsausschusses auf seiner 65. Sitzung,

ruff die Regierungen auf, sicherzustellen, daß alle elektrischen und elektronischen Geräte der Schiffsausrüstung nach den anwendbaren Normen für elektromagnetische Verträglichkeit geprüft werden.

\* IEC Veröffentlichungen 533 und 945.